

**Mitteilung des Senats vom 29. August 2017****Stellungnahme des Senats zum „39. Jahresbericht der Landesbeauftragten für Datenschutz“**

Der Senat übermittelt der Bürgerschaft (Landtag) seine nachfolgende Stellungnahme zum „39. Jahresbericht der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zum Datenschutz“ (Berichtszeitraum: 1. Januar bis 31. Dezember 2016) mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Die Sicherung der verfassungsrechtlich verbürgten informationellen Selbstbestimmung der Bürgerinnen und Bürger und des Grundrechts auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme sind zentrale politische Anliegen des Senats. Der in den vergangenen Jahren erreichte hohe Datenschutzstandard im Land Bremen konnte im Berichtszeitraum gehalten werden, auch wenn es Einzelfälle gab, in denen die Landesbeauftragte berechtigte Kritik übte. Der Senat hat zur Lösung dieser Fälle in Abstimmung mit der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten ergriffen und bekräftigt seine Absicht, dies auch künftig zu tun.

Zu den Einzelheiten des 39. Jahresberichts nimmt der Senat unter Bezugnahme auf die Nummerierung im Jahresbericht wie folgt Stellung:

**2. Neue europäische Datenschutzregelungen – Wird alles anders?****2.5 Richtlinie zu europäischem Datenschutzstandard für Justiz und Polizei**

Die Richtlinie 2016/680 JI legt insbesondere für die Polizei und die Strafverfolgungsbehörden bestimmte Anforderungen fest, die künftig in den Rechtsregimen der EU-Staaten umgesetzt werden müssen. Bislang befinden sich Standards für den Gefahrenabwehrbereich der Polizei im Bremischen Datenschutzgesetz und in den bereichsspezifischen Regelungen des Bremischen Polizeigesetzes. Das Bremische Polizeigesetz wird künftig die Richtlinie umsetzen, entsprechende Änderungen befinden sich in der Erarbeitung. Einzelheiten hierzu werden in enger Abstimmung mit der Landesbeauftragten für Datenschutz geklärt.

**3. Bremische Bürgerschaft – Ergebnisse der Beratungen des 38. Jahresberichts**

Gegenstand der Beratungen des Ausschusses für Wissenschaft, Medien, Datenschutz und Informationsfreiheit der Bürgerschaft (Landtag) zum 38. Jahresbericht der Landesbeauftragten für Datenschutz vom 10. März 2016 (Drucksache 19/330) und zur Stellungnahme des Senats vom 30. August 2016 (Drucksache 19/718) war u. a. Ziffer 4.3 (SAP-Verfahren in Bremen) des 38. Jahresberichts. Hierzu merkt der Senat an, dass im Zuge der von der Senatorin für Finanzen begonnenen und geplanten Haushaltsreform- und Restrukturierungsprojekte die Dokumentationslage des SAP-Verfahrens sukzessive aktualisiert und vervollständigt wird.

**4. Behördliche Beauftragte für den Datenschutz****4.2 Senator für Inneres**

Die Bestellung einer zentralen behördlichen Datenschutzbeauftragten wurde 2016 in dem Projekt „Zentralisierung von Querschnittsaufgaben“ geplant und mit der Behörde des Senators für Inneres und den zugeordneten Dienststellen

vereinbart. Mit der Einrichtung dieser neuen Funktion und der Bestellung einer zentralen behördlichen Datenschutzbeauftragten für das Ressort soll die Umsetzung des Bremischen Datenschutzgesetzes (BremDSG) im Ressort in der erforderlichen Qualität und Intensität gewährleistet werden. Die Dienststellen werden bei der Umsetzung der komplexen Materie des Datenschutzes unterstützt und beraten. Durch die Zentralisierung dieser Aufgabe wird das Know-how an einer Stelle gebündelt und die Funktion der Datenschutzbeauftragten gestärkt mit dem Ziel, die gesetzliche Aufgabenwahrnehmung und deren Rechtssicherheit zu gewährleisten und die Dienststellen von dieser per Gesetz definierten Aufgabenstellung zu entlasten. Die zentrale behördliche Datenschutzbeauftragte hat im März 2017 ihre Tätigkeit aufgenommen. Die Bestellung hat zwischenzeitlich für die Behörde des Senators für Inneres, die Polizei Bremen, die Feuerwehr Bremen, das Migrationsamt, das Bürgeramt und das Ordnungsamt stattgefunden. Die bislang dezentralen behördlichen Datenschutzbeauftragten haben jeweils ihr Einverständnis zur Beendigung der Amtsübertragung ausgesprochen.

## **5. Verwaltungsübergreifende Verfahren**

### **5.1 SAP-Einheitskreditor/Einheitsdebitor**

Die Schaffung der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Einführung des Einheitspersonenkontos wird fortgesetzt. Hierzu wurde bereits ein Entwurf der Einheitspersonenkontoverordnung erstellt. Als Grundlage für die aufgabenübergreifende Datenverwendung soll eine § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Hamburgisches Datenschutzgesetz (HmbDSG) entsprechende Vorschrift in das bremische Recht übernommen werden. Damit wird die Zulässigkeit der Datenverarbeitung geregelt, wenn bei Teilnahme am Privatrechtsverkehr oder zur Durchsetzung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der zu verarbeitenden Daten vorliegt und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse der Betroffenen an der Geheimhaltung überwiegt. Mit der Erarbeitung eines Berechtigungskonzepts für das Einheitspersonenkonto wurde begonnen. Eine Risikoanalyse ist noch zu erstellen. Die rechtlichen Vorbereitungen sollen in diesem Jahr abgeschlossen werden.

### **5.2 Länderübergreifende Zusammenarbeit im IT-Bereich**

Der Senat folgt in weiten Teilen der Darstellung des Sachverhalts durch die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit. Es wird begrüßt, dass auch aus Sicht der Landesdatenschutzbeauftragten durch die Übergabe der umfangreichen Dokumentation zum CCMS (Community Cloud Mail System) die Zahl der offenen Diskussionspunkte wesentlich reduziert werden konnte. Noch offen ist die Frage, inwieweit eine Trennung von Ländermandanten innerhalb des CCMS wirksam realisiert wird. Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit hat die Senatorin für Finanzen als verantwortliche Stelle für das CCMS im abgelaufenen Berichtsjahr 2016 hinsichtlich der Frage zur Mandantentrennung um eine Stellungnahme gebeten. Die erbetene Antwort wurde der Landesdatenschutzbeauftragten am 13. Januar 2017 zugeleitet und konnte im 39. Jahresdatenschutzbericht nicht mehr berücksichtigt werden. In ihr wird nochmals dargelegt, dass eine ausreichende Rechtsgrundlage für die Realisierung des gemeinsamen Mail-Systems gegeben ist.

### **5.3 Verwendung eines Online-Dienstes im BASIS.Bremen-Betrieb**

Der Senat wird die seitens der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit dargelegten Ausführungen, insbesondere zur Wahrnehmung der datenschutzrechtlichen Verantwortung durch die öffentliche Verwaltung bei der Gestaltung seiner zukünftigen Office-Strategie berücksichtigen.

## **6. Inneres**

### **6.1 Allgemeines zu den Polizeiverfahren**

Auf Bundesebene wurde mit der Leaders Conference des Arbeitskreises (AK) II am 11. Oktober 2016 in Wiesbaden sowie mit dem Folgebeschluss durch die 205. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 29. bis 30. November 2016 in Saarbrücken eine strategische Neu-

ausrichtung der polizeilichen IT-Landschaft im Bundesgebiet beschlossen. Diese Neuordnung soll u. a. auf den folgenden Leitlinien beruhen:

„( . . . )

3. Die zukünftige IT der Polizei ist einfach und anwenderfreundlich. Sie wird kontinuierlich dem jeweiligen Stand der Technik und den Anforderungen der IT-Sicherheit angepasst.
4. Einmal erhobene Informationen stehen für alle weiteren relevanten polizeilichen Zwecke im Rahmen der rechtlichen Vorgaben zur Verfügung. Das Prinzip der Einmalerfassung und Mehrfachnutzung steigert die Akzeptanz und trägt zu einer signifikanten Verbesserung der Datenqualität bei.
5. Die polizeilichen Informationen werden nach bundeseinheitlichen Kriterien und in hoher Qualität erhoben sowie qualitätsgesichert für alle polizeilichen Zwecke bereitgestellt und genutzt.

( . . . )

7. Ein differenziertes Zugriffs- und Rechtemanagement verwirklicht einen verbesserten, intelligenten und zielgerichteten Datenschutz.
8. Kontinuierliche Harmonisierung und Vereinheitlichung der Strukturen und Prozesse ist Voraussetzung für eine effektive Polizeiarbeit und schnelle Anpassungsfähigkeit. Die Ausarbeitung und Anwendung neuer bzw. bestehender Standards werden weiter forciert.

( . . . )“

Hinsichtlich der Beanstandung von fehlenden Datenschutzkonzepten bei der Polizei Bremen wird auf eine organisatorische Neuordnung im Bereich des Datenschutzes verwiesen. Die behördlichen Datenschutzbeauftragten wurden durch eine zentrale Datenschutzbeauftragte beim Senator für Inneres abgelöst. Die zentrale Datenschutzbeauftragte wird in Zusammenarbeit mit den zugeordneten Behörden auf die Erstellung der notwendigen Datenschutzkonzepte hinwirken.

## 6.2 Bodycam bei der Polizei Bremen

Das Gesetz zur Änderung des § 29 Abs. 5 des Bremischen Polizeigesetzes wurde mit der Landesbeauftragten für Datenschutz abgestimmt. Hinsichtlich der Eingriffstiefe der Videoaufzeichnung in die Grundrechte der Betroffenen hielt es die Landesbeauftragte für Datenschutz für erforderlich, die höchste im Bremischen Polizeigesetz enthaltene Gefahrenstufe, die Gefahr für Leib oder Leben, als Voraussetzung für den Einsatz der Videoaufzeichnung vorzusehen. Dieser Auffassung wurde nicht gefolgt.

Aus Sicht des Senators für Inneres ist es eine grundlegende Voraussetzung, dass die Maßnahme nach den Umständen zum Schutz von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten, von Betroffenen oder von Dritten im rechtlichen Sinne erforderlich ist. Hierdurch sind alle Formen von Körperverletzungsdelikten, wie auch von weiteren Delikten, wie z. B. Beleidigungen und Bedrohungen, eingeschlossen. Gleichzeitig findet eine Begrenzung auf die tatsächlich relevanten Fallkonstellationen statt. Im Gegensatz zu verdeckten Maßnahmen der Datenerhebung (z. B. verdeckte technische Maßnahmen außerhalb und innerhalb von Wohnungen, Observationen) erfolgt die Aufzeichnung mit Bodycams offen. Für die Betroffene oder den Betroffenen ist die Aufzeichnung deutlich erkennbar. Die Dauer der Aufzeichnung ist auf den unmittelbaren Einsatz beschränkt, d. h. es handelt sich um eine Maßnahme, die zeitlich und örtlich begrenzt ist. Ein Löschen der Aufzeichnungen erfolgt spätestens mit Ablauf der Speicherfrist. Zu den technischen Einwendungen fand am 29. Februar 2016 eine Vorführung für die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit statt. Mit dem im Probelauf genutzten System „Reveal“ ist eine sichere Datenübertragung von der Kamera auf den PC, inklusive signierter Speicherung gegeben. Die Aufbewahrungsfrist sollte nach Auffassung der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit als Höchstspeicherfrist ausgestaltet werden. Das Bremische Polizeigesetz enthält nunmehr zudem eine Mindestaufbewahrungsdauer.

Zusammenfassend sieht der Senator für Inneres bei der Videoaufzeichnung mittels einer sogenannten Bodycam eine Maßnahme von geringer Eingriffsintensität und bewertet die aktuellen rechtlichen Regelungen als ausreichend. Die staatliche Deputation für Inneres ist dieser Einschätzung des Senators für Inneres gefolgt und hat auf ihrer Sitzung am 12. Mai 2016 dem Probelauf zugestimmt. Der einjährige Probelauf „Bodycam“ wurde am 4. November 2016 gestartet. Die polizeiinterne Evaluation des Pilotprojekts „Bodycam“ erfolgt alle drei Monate. Der zweite Evaluationsbericht wird zurzeit erstellt. Nach Abschluss des Pilotprojekts werden die einzelnen Evaluationsberichte zu einem Abschlussbericht zusammengefasst. Die Überprüfung der Erforderlichkeit von Aufnahmen im Rahmen des „Pre-Recordings“ ist Bestandteil dieser Evaluation.

### **6.3 Online-Wache**

Aktuell befindet sich die Online-Wache im Pilotbetrieb. Die Online-Wache der Polizei Bremen wird in der durch die Senatorin für Finanzen zur Verfügung gestellten Umgebung SixCMS betrieben. Aktuell findet eine Anpassung der Umgebung im Bereich der Verschlüsselungstechnik statt, sodass zukünftig die Anforderungen an die Verschlüsselung erfüllt werden können.

### **6.4 Bundesverfassungsgerichtsurteil zum Bundeskriminalamtgesetz**

In Bezug auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20. April 2016 (1 BvR 966/09, 1 BvR 1140/09) zum BKA-Gesetz (Bundeskriminalamt) und den BKAG-Entwurf (Bundeskriminalamtgesetz) wurde durch den AK II in seiner 253. Sitzung im April 2017 in Bremen, zur Konsolidierung der Planungsgrundlagen und für die Weiterentwicklung der Informationssysteme der Polizei, eine Expertengruppe unter Federführung des Bundeskriminalamts zur Prüfung der fachlichen und informationstechnischen Auswirkungen eingesetzt.

### **6.5 Stadtamt Bremen – Organisatorisches**

Zu den Vorgängen wird wie folgt Stellung genommen:

**Einhaltung des Datenschutzes im BürgerServiceCenter Mitte**

Der Fall betrifft den ersten Schreibtisch auf drei Etagen, der der Wartezone zugewandt ist. Zur Verbesserung der räumlichen Situation unter Datenschutzaspekten sind dort in der Wartezone zusätzliche Stellwände aufgestellt worden. Weiter wurden die Arbeitsabläufe so geändert, dass ein „Zwischenwarten“ entfällt, d. h. die Sachbearbeiterin oder der Sachbearbeiter ruft die Kundin oder den Kunden unmittelbar aus der großen Wartezone in der ersten Etage auf.

**Einhaltung des Datenschutzes im BürgerServiceCenter Stresemannstraße**

Zu den Aufgaben des Sicherheitsdienstes gehört nur die Kundensteuerung außerhalb der Öffnungszeiten für Spontankundinnen und Spontankunden. Terminkundinnen und Terminkunden melden sich beim Sicherheitsdienst. Sodann wird die Anwesenheit durch den Sicherheitsdienst im System aktiviert. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes werden bezüglich der Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen unterwiesen und schriftlich zur Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben verpflichtet. Unter diesen Rahmenbedingungen hält die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit den Einsatz eines privaten Sicherheitsdienstes auch für zulässig.

**Datenlöschung bei Fundsachen**

Seit Anfang 2016 werden alle auf elektronischen Geräten gespeicherten Daten, die die Finderinnen und Finder rechtmäßig beanspruchen, von einem privaten Unternehmen gelöscht, welches sich auf diese Tätigkeit spezialisiert hat. Das Unternehmen hat sich vertraglich verpflichtet, die auf den Geräten gespeicherten personenbezogenen Daten, einschließlich der internen Speichermedien unwiederbringlich zu löschen. Laut Vertrag hat das Unternehmen die einschlägigen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Landesdatenschutzgesetzes einzuhalten. Falls kein Interesse der Finderin oder des Finders an der Fundsache besteht, werden die Geräte mittlerweile vom Fundamt selbst und nicht mehr von dem Unternehmen versteigert. Auch in

diesen Fällen werden die auf den Geräten gespeicherten Daten durch das Unternehmen datenschutzgerecht und abschließend gelöscht.

#### **6.6 Polizei Bremen – Personenbezogene Daten auf facebook-Fanseite**

Hinsichtlich der Kritik zur Errichtung einer facebook-Fanseite fand im Rahmen des Einführungsprojekts mit der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit ein Austausch statt. Der grundsätzlich ablehnenden Haltung einer facebook-Fanseite seitens der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit sind die Polizeibehörden Bremen und Bremerhaven nicht gefolgt. Die Darstellung des Sachverhalts „Personenbezogene Daten auf der facebook-Fanseite“ der Polizei Bremen ist inhaltlich richtig und wurde intern durch die Polizei Bremen nachbereitet.

#### **6.7 Zuverlässigkeitsüberprüfung bei Bewachungspersonal**

Seitens der Gewerbebehörde in Bremen werden zur der Beurteilung der gewerberechtlichen Zuverlässigkeit, deren Vorliegen Voraussetzung für die Erlaubniserteilung bzw. den Einsatz als Wachperson nach § 34a Gewerbeordnung ist, Auszüge aus dem Bundeszentralregister und gegebenenfalls dem Gewerbezentralregister eingeholt. Soweit anhand der Auszüge keine abschließende Beurteilung erfolgen kann, werden im Einzelfall Strafakten beigezogen. Es wird dabei lediglich der ermittelte Sachverhalt für die Zuverlässigkeitsprüfung zugrunde gelegt.

### **7. Justiz**

#### **7.1 Aufbewahrungsfristen in der Justiz**

Der Senator für Justiz und Verfassung weist bezüglich der Aufbewahrung beigezogener Akten darauf hin, dass zunächst die Fristberechnung bereits nicht in allen Fällen an die Weglegung der Akte anknüpft, insbesondere im Bereich der datenschutzrechtlich besonders sensiblen Straf- und Bußgeldsachen (vergleiche § 3 Aufbewahrungsverordnung [AufbewVO]). Zudem bestimmt sich in vielen weiteren Fällen gemäß § 4 Abs. 2 ff. AufbewVO der Zeitpunkt der Weglegung nicht nach einem tatsächlichen Akt der Weglegung, sondern es wird der Zeitpunkt der Weglegung in Anlehnung an tatsächliche Vorgänge legaldefiniert. Im Übrigen ergibt sich der Zeitpunkt der Weglegung aus den bundeseinheitlichen Aktenordnungen der einzelnen Gerichtsbarkeiten. Hinsichtlich beigezogener Akten scheidet vor Rückgabe eine Vernichtung aus, da die Akten für die Zeit der Beiziehung als zu der Akte gehörig zu betrachten sind, zu der sie vorschriftsgemäß beigezogen wurden.

Zur Frage der Regelung einer Verkürzung der Aufbewahrungsfristen im Einzelfall bleibt es bei der bereits mitgeteilten Rechtsauffassung des Senators für Justiz und Verfassung, wonach eine solche nicht erforderlich ist. Den Vorgaben des § 29a Abs. 2 Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes (AGGVG) zu einer abgewogenen Bemessung der Fristen trägt die Verordnung dadurch Rechnung, dass in der Anlage zur Verordnung ein sehr weitgehend differenzierender Katalog von Sachverhalten mit jeweils eigenen, dem Sachverhalt angemessenen Fristdauern aufgestellt ist. Ein Gebot, daneben noch in Einzelfällen kürzere Fristen zu ermöglichen, folgt weder aus § 29a AGGVG, noch aus dem in § 29a AGGVG angesprochenen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Soweit § 3 Abs. 2 AufbewVO in Einzelfällen längere Fristen zulässt, beruht dies nicht auf Erwägungen zur Verhältnismäßigkeit, sondern soll verhindern, dass Akten sehenden Auges vernichtet werden, obwohl sie noch zu legitimen Zwecken benötigt werden. Gegen die Zulassung einer Abkürzung der bundeseinheitlich geltenden Fristen in Einzelfällen spricht, dass anders als bei einer Fristverlängerung nicht erkennbar ist, ob nicht doch vor Ablauf der regelmäßigen Frist ein Bedarf zur Verwendung der Akte entsteht. Sollte ein solcher unerwarteter Bedarf auftreten, stünde die aktenführende Stelle zumindest unter erheblichem Rechtfertigungsdruck und wäre einem nicht zu unterschätzenden Haftungsrisiko ausgesetzt, wenn sie Akten vor Ablauf der durch die AufbewVO bestimmten Fristen vernichtet. Letztlich sollte auch nicht ohne zwingenden Grund von der Bundeseinheitlichkeit der Regelungen abgewichen werden. Diesbezüglich ist anzumerken, dass die gegen die Regelung erhobenen Einwendungen bislang rein theoretischer Natur sind und für die Einführung einer Fristverkürzungsmöglichkeit auch kein hypothetischer Anwendungsfall aufgezeigt wurde.

## **7.2 Keine Verschlüsselung von E-Mails mit sensiblen Daten**

Für die aktuelle und zukünftige E-Mail-Kommunikation stellt sich mit der Migration der Exchange (Mail-)Server von der BREKOM zu Dataport im Berichtsjahr 2016 und dem Betrieb im Rechenzentrum RZ<sup>2</sup> die Frage der Verschlüsselung wie folgt dar:

Die Daten, die per E-Mail innerhalb der bremischen Behörden versandt werden, werden von dem BASIS.bremen-Client der Absenderin oder des Absenders transportverschlüsselt und so zu den zentralen Exchange (Mail-)Servern bei Dataport übermittelt. Dort werden sie zur Verarbeitung (Virusprüfung, Spam-Filterung) entschlüsselt. Die Weiterleitung an einen anderen BASIS.bremen-Client erfolgt wieder verschlüsselt. Auf dem Client der Empfängerin oder des Empfängers wird die E-Mail in einem letzten Schritt entschlüsselt und im Klartext angezeigt. Die Verschlüsselung erfolgt über die Technik TLS. Bezüglich der Exchange-Server gilt aufgrund des Betriebs im Rechenzentrum RZ<sup>2</sup>, das nach BSI-Grundschutz zertifiziert ist, dass nur eine begrenzte Zahl von sicherheitsüberprüften Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Zugriff auf diese Server haben und deren Handeln auf dem Server revisionssicher protokolliert wird. Ein Zugriff auf die Inhaltsdaten findet grundsätzlich nicht statt. Hierbei handelt es sich um im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung zulässige Hilfsdienste, die der datenverarbeitenden Stelle ähnlich der Hilfsdienste von Sekretariaten zugeordnet werden kann. Die Herrschaft über die Daten verbleibt in den Dienststellen. Aus Sicht des Senators für Justiz und Verfassung sind für diesen Bereich daher keine zusätzlichen Verschlüsselungstechniken erforderlich. Anders verhält es sich in der Kommunikation außerhalb des Bereichs bremischer Behörden, die nicht in der gemeinsamen E-Mail-Infrastruktur von Dataport eingebunden sind. Für diese Fälle ist die Nutzung des Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs oder eine individuell mit der Empfängerin oder dem Empfänger der Daten abgesprochene Verschlüsselungslösung vorgesehen oder es ist auf andere Kommunikationswege zurückzugreifen (z. B. Brief- oder Botenpost, Telefax).

## **9. Soziales**

### **9.1 Anonymität von Auszubildenden in der Ausgleichsverordnung**

Die Verordnung über die Erhebung von Ausgleichsbeträgen zur Finanzierung der Ausbildungsvergütungen in der Altenpflegeausbildung (Bremische Altenpflegeausgleichsverordnung – BremAltPflAusglV) vom 28. Juni 2016 (BremGBL S. 418) wurde in Abstimmung mit der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit erarbeitet. Im Rahmen der Verordnung werden die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber verpflichtet, zu jedem Arbeitsverhältnis die kooperierende Altenpflegeschule anzugeben. Namen und Geburtsdaten der Auszubildenden sind dagegen nicht anzugeben. Die Informationen über die vorhandenen Ausbildungsverhältnisse sind getrennt nach erstem, zweitem und drittem Ausbildungsjahr von den Ausbildungsstätten zu übermitteln.

### **9.2 Keine vollständige Vorlagepflicht für private Kontoauszüge**

Das Amt für Soziale Dienste hat gegenüber der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit klargestellt, dass Kontoauszüge von Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern grundsätzlich nicht archiviert werden. Die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter wurden angewiesen, Kontoauszüge durchzusehen und lediglich das Ergebnis in einem Aktenvermerk festzuhalten. Nur in Ausnahmefällen sind Kontoauszüge zu kopieren oder einzuscannen, wenn zuvor alle nicht erforderlichen Daten geschwärzt wurden. Das Schwärzen der nicht erforderlichen Daten erfolgt im Beisein der Leistungsempfängerin oder des Leistungsempfängers. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurden eindringlich auf das Recht der Leistungsberechtigten hingewiesen, die Daten selbst zu schwärzen, sofern die Erhebung dieser Daten nicht zur Erfüllung einer Aufgabe nach dem Sozialgesetzbuch erforderlich sind.

### **9.3 Offener Aktenschrank während der Sprechzeit**

Das Amt für Soziale Dienste hat gegenüber der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit klargestellt, dass es sich im beschriebenen Fall des offenen Aktenschanks um einen bedauerlichen Einzelfall gehandelt

habe. Grundsätzlich sind im Amt für Soziale Dienste bzw. in den Sozialzentren alle Aktenschränke abschließbar. Gleichwohl wurde der Einzelfall zum Anlass genommen, alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter darauf hinzuweisen, dass auch zukünftig alle personenbezogenen Daten, wie z. B. der Name der Leistungsempfängerin oder des Leistungsempfängers während der Sprechzeiten weder in den Aktenschränken noch auf den Schreibtischen einsehbar sein dürfen. Die Schränke sind zu schließen und die verbleibenden Akten auf dem Schreibtisch sind umzudrehen, sodass keine personenbezogenen Daten oder etwaige Aktenzeichen zu erkennen sind.

## **10. Kinder und Bildung**

### **10.2 Kopplung Masterarbeiten und schulinterne Evaluation**

Als Reaktion auf die Bedenken der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit wurde umgehend das Informationsschreiben Nr. 53/2016 vom 25. April 2016 an die bremischen Schulen gegeben. Hierdurch wurde das bisherige Verfahren mit sofortiger Wirkung durch die Vorgaben eines seinerzeit im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Gesetzentwurfs zur Änderung des Bremischen Schuldatenschutzgesetzes ersetzt. Die neue rechtliche Grundlage zur Anzeige von Masterarbeiten ist jetzt in § 13a des Bremischen Schuldatenschutzgesetzes geregelt. Sie gilt mit Wirkung vom 22. Dezember 2016.

### **10.3 Übergabegespräche zwischen abgebenden und aufnehmenden Schulen**

Mit Schreiben vom 18. Oktober 2016 wurde der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit mitgeteilt, dass die Schulleitungen noch einmal ausdrücklich durch die Schulaufsicht darauf hingewiesen werden, dass bei den Übergabegesprächen nur Leistungsdaten übermittelt werden dürfen und für die Weitergabe darüber hinausgehender Daten Einwilligungserklärungen durch die Erziehungsberechtigten vorliegen müssen.

Diese Absichtserklärung aus dem Schreiben vom 18. Oktober 2016 wurde im Primärbereich im November 2016 dahingehend umgesetzt, dass aus jeder der drei Regionen eine Schulleitung durch die Schulaufsichtsbehörde informiert wurde. Die Regionalsprecherinnen und Regionalsprecher übermittelten diese Informationen kurzfristig an die anderen Schulleitungen in ihrer jeweiligen Region. Des Weiteren war eine entsprechende Information im Rahmen der Schulleiterdienstbesprechung am 6. April 2017 nochmals geplant. Leider musste der Termin ausfallen, sodass eine wiederholte Weitergabe der Information auf der nächsten Schulleiterdienstbesprechung erfolgen soll.

Auf einer Schulleiterdienstbesprechung für den Bereich der Sekundarstufe I wurde ebenfalls die entsprechende Information als Tagesordnungspunkt eingebracht und die Auffassung der Schulbehörde zwischenzeitlich übermittelt.

## **12. Beschäftigtendatenschutz**

### **12.1 Aufbewahrung von Rettungsdienstprotokollen**

In Abänderung der früheren Entscheidung, dass die Rettungsdienstprotokolle 30 Jahre aufzubewahren sind, wurde die Feuerwehr Bremen zur Anwendung einer zehnjährigen Aufbewahrungsfrist aufgefordert.

### **12.4 Diebstahl einer Festplatte mit Beschäftigtendaten**

Nach Auffassung der Senatorin für Finanzen, deren Geschäftsbereich der Eigenbetrieb Performa Nord zugeordnet ist, ist nicht von einem gezielten Datendiebstahl auszugehen, da selbst im Eigenbetrieb Performa Nord nur wenigen Personen die Existenz des Datenbestands und der Ort der Datenhaltung bekannt waren. Gleichwohl besteht natürlich grundsätzlich das von der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit beschriebene Missbrauchsrisiko. Im Übrigen verfügte der Serverraum zum Zeitpunkt des Diebstahls über keine selbstschließende Tür.

## **13. Videoüberwachung**

### **13.7 Einkaufszentren**

Die Überwachung von öffentlichen Plätzen durch Kameras hat sich in der Vergangenheit als wirkungsvolles Instrument zur Aufklärung von Straftaten und

zur Erhöhung des Sicherheitsgefühls erwiesen. Neben den unbestreitbaren Ermittlungserfolgen durch Videoaufzeichnungen, die zeigen, welchen Wert die Kameras für die Strafverfolgung haben, spricht auch die verbesserte einsatztaktische Möglichkeit der Reaktion für Polizei und Helferinnen und Helfer für einen Ausbau dieser Technik. Neben besonderen Gefahrenorten sollen aus Sicht des Senators für Inneres daneben auch besonders hoch frequentierte öffentliche Plätze und solche mit großer symbolischer Bedeutung und Verkehrsknotenpunkte in die Überwachung einbezogen werden.

## **18. Die Entschließungen der Datenschutzkonferenzen im Jahr 2016**

### **18.6 EU-Datenschutzgrundverordnung erfordert zusätzliche Ressourcen für Datenschutzbehörden**

Nach § 34 Abs. 1 des Bremischen Datenschutzgesetzes ist der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit das für die Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben notwendige Personal zur Verfügung zu stellen. Die Beratungen über die Bereitstellung der Personal- und Sachausstattung erfolgt durch den Ausschuss für Wissenschaft, Medien, Datenschutz und Informationsfreiheit der Bürgerschaft (Landtag).